



## Satzung

### Kreisjugendfeuerwehrverband Trier-Saarburg e.V

vom 29. Mai 2010

#### § 1 Name, Sitz, Zweck

- 1.1 Die Jugendfeuerwehren des Kreises Trier-Saarburg haben sich zum Kreisjugendfeuerwehrverband Trier-Saarburg e.V. zusammengeschlossen und sind die selbständige Gemeinschaft der Jugend innerhalb des Kreisjugendfeuerwehrverbandes Trier-Saarburg e.V.
- 1.2 Der Kreisjugendfeuerwehrverband Trier-Saarburg e.V. ist aus dem Kreisjugendfeuerwehrverband Trier-Saarburg entstanden, dieser trat erstmals am 02.10.1981 zusammen.
- 1.3 Der Kreisjugendfeuerwehrverband Trier-Saarburg e.V. hat seinen Sitz in Trier. Er ist ein rechtsfähiger Verein im Sinne des § 21 BGB und ist als solcher beim Amtsgericht Trier unter der Vereinsregisternummer 2970 in das Vereinsregister eingetragen.
- 1.4 Der Kreisjugendfeuerwehrverband Trier-Saarburg e.V. bekennt sich zu den Idealen der Freiwilligen Feuerwehren und will bei ihrer Verwirklichung tätig mitwirken. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung und zwar durch folgende Maßnahmen:
  - 1.4.1 Die Jugendfeuerwehr will die technische Bildung junger Menschen in Theorie und Praxis unterstützen.
  - 1.4.2 Sie will die Jugend zur tätigen Nächstenhilfe erziehen.
  - 1.4.3 Sie will das Gemeinschaftsleben und die demokratischen Lebensformen, sowie das solidarische Eintreten für Andere unter den Jugendlichen fördern und pflegen.
  - 1.4.4 Die Jugendfeuerwehr will dem gegenseitigen Verstehen und dem Frieden unter den Völkern dienen.
  - 1.4.5 Die Jugendfeuerwehr fordert von jedem Jugendfeuerwehrmitglied die Anerkennung der Menschenrechte, das Bekenntnis zum freiheitlichen Staat, demokratischer Ordnung und die Bereitschaft, die sich daraus ergebenden staatsbürgerlichen Pflichten zu erfüllen.
- 1.5 Der Kreisjugendfeuerwehrverband Trier-Saarburg e.V. hat den Zweck, die in ihm vereinigten Jugendfeuerwehren bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen durch:
  - 1.5.1 Vertretung der Interessen der Jugendfeuerwehren.
  - 1.5.2 Vermittlung von Anregungen, Ideen und neuen Herausforderungen zur Freizeitgestaltung der jungen Menschen.
  - 1.5.3 Sicherstellung von Möglichkeiten der Schulung und politischen Bildung.
  - 1.5.4 Schulung und Ausbildung der Jugendfeuerwehrwarte und Jugendgruppenleiter.
  - 1.5.5 Organisation von Jugendfeuerwehrtreffen, Freizeiten und der Öffentlichkeitsarbeit.
  - 1.5.6 Ermöglichung des Erfahrungsaustausches unter den Jugendfeuerwehren.

- 1.5.7 Zusammenarbeit mit anderen Jugendverbänden und den Jugendringen.
- 1.5.8 Mitarbeit in der Jugendfeuerwehr Rheinland-Pfalz, den Freiwilligen Feuerwehren des Kreises Trier-Saarburg und deren Verband.
- 1.5.9 Sicherstellung finanzieller Förderprogramme und sonstiger Unterstützungen.
- 1.5.10 Koordination und Weiterentwicklung nationaler und internationaler Begegnungen.
- 1.5.11 Politische und religiöse Betätigungen sind im Kreisjugendfeuerwehrverband Trier-Saarburg e.V. ausgeschlossen.

## § 2 Mitgliedschaft

- 2.1 Ordentliche Mitglieder des Kreisjugendfeuerwehrverbandes Trier-Saarburg e.V. sind die Jugendfeuerwehrendes Kreises Trier-Saarburg.
- 2.2 Voraussetzung für die Mitgliedschaft sind:
  - 2.2.1 Von der Gemeinde und der Freiwilligen Feuerwehr bestätigter Gründungsbeschluss der Jugendfeuerwehr.
  - 2.2.2 Annahme einer Jugendordnung gemäß der Musterordnung der Deutschen Jugendfeuerwehr oder der Jugendfeuerwehr Rheinland-Pfalz.
  - 2.2.3 Ordnungsgemäße Wahl eines Jugendgruppenleiters und eines Jugendausschusses.
- 2.3 Fördernde Mitglieder des Verbandes können natürliche und juristische Personen werden, die die Aufgaben des Verbandes durch fachlichen Rat oder finanzielle Hilfe unterstützen wollen.
- 2.4 Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung erworben. Über die Annahme entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft wird durch Zahlung des ersten Jahresbeitrages wirksam, der am 30.06. des Geschäftsjahres fällig ist. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod, Ausschluss oder durch Auflösung des Verbandes.
- 2.5 Der Austritt aus dem Verband kann nur zum Schluss des Geschäftsjahres erfolgen, wenn er mindestens drei Monate vorher schriftlich (durch Einschreiben) dem Vorsitzenden erklärt worden ist. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche an das Vermögen des Kreisjugendfeuerwehrverbandes Trier-Saarburg e.V.
- 2.6 Ein Mitglied kann aus dem Verband ausgeschlossen werden, wenn es die Beschlüsse der Verbandsorgane nicht befolgt, gegen die Interessen des Verbandes verstößt oder nach zweimaliger Aufforderung den Jahresbeitrag nicht bezahlt **hat**. Über Ausschluss beschließt nach Feststellung des Tatbestandes der Gesamtvorstand mit 2/3 Mehrheit. **Über den** Ausschluss ist zu begründen und dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Innerhalb eines Monats, vom Tage der Zusendung an, kann das Mitglied die Entscheidung des Delegiertentages beantragen. Der Antrag hat aufschiebende Wirkung.
- 2.7 Personen, die sich um die Jugendfeuerwehr des Kreises Trier-Saarburg verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Kreisjugendfeuerwehrausschusses durch den Delegiertentag zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

## § 3 Rechte und Pflichten

- 3.1 Alle Mitglieder nehmen nach Maßgabe dieser Satzung an allen Einrichtungen und Veranstaltungen des Verbandes teil. Sie sind verpflichtet, den Verband bei der Durchführung seiner Aufgaben zu unterstützen.

## **§ 4 Organe**

Organe des Kreisjugendfeuerwehrverbandes Trier-Saarburg e.V. sind:

- 4.1 der Kreisjugendfeuerwehrdelegiertentag
- 4.2 der Vorstand des Kreisjugendfeuerwehrverbandes Trier-Saarburg e.V.
- 4.3 der Kreisjugendfeuerwehrwart

## **§ 5 Delegiertentag**

- 5.1 Der Delegiertentag ist das höchste Beschlussorgan des Kreisjugendfeuerwehrverbandes Trier-Saarburg e.V. Er tritt nach jeweiligem Beschluß des vorausgegangenen Delegiertentages, vorzugsweise im 1. Quartal jeden Jahres unter dem Vorsitz des jeweiligen Kreisjugendfeuerwehrwartes zusammen.
- 5.2 Der Delegiertentag setzt sich zusammen, aus:
  - 5.2.1 dem Jugendwart oder einem Stellvertreter jeder Mitgliedsjugendfeuerwehr
  - 5.2.2 einem Jugendlichen jeder Mitgliedsjugendfeuerwehr, der nicht älter als 18 Jahre ist.
  - 5.2.3 den Mitgliedern des Vorstandes des Kreisjugendfeuerwehrverbandes.
  - 5.2.4 den Delegierten des Kreisjugendfeuerwehrverbandes nach §9.7
- 5.3 Anträge zur Tagesordnung sind 21 Tage vorher an den Kreisjugendfeuerwehrwart einzureichen.
- 5.4 Die endgültige Einladung ist 14 Tage vorher mit der Tagesordnung den Jugendfeuerwehren zu übersenden.
- 5.5 Der Ort des Delegiertentages ist auf dem vorhergehenden Kreisjugendfeuerwehrdelegiertentag festzulegen.
- 5.6 Der Delegiertentag ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Stimmberechtigten anwesend ist.
- 5.7 Bei Beschlussunfähigkeit muss innerhalb 4 Wochen ein neuer Delegiertentag einberufen werden, der dann in jedem Fall beschlussfähig ist.
- 5.8 Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, Stimmgleichheit gilt als Ablehnung des Antrages.
- 5.9 Befasst sich der Delegiertentag mit der Auflösung oder der Änderung der Satzung, so ist eine 2/3 Mehrheit erforderlich.
- 5.10 Über den Delegiertentag ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem Schriftführer und dem Kreisjugendfeuerwehrwart zu unterzeichnen ist
- 5.11 Die Aufgaben des Delegiertentages sind:
  - 5.11.1 Wahl des Kreisjugendfeuerwehrwartes, seiner beiden Stellvertreter und der anderen Vorstandsmitglieder des Kreisjugendfeuerwehrverbandes auf 4 Jahre.

- 5.11.2 Wahl der **3** Kassenprüfer auf 1 Jahr
- 5.11.3 Wahl der Delegierten für den Landesjugendfeuerwehrtag Rheinland-Pfalz
- 5.11.4 Genehmigung der Jahresberichte, Jahresrechnungen, Haushaltsvorschläge.
- 5.11.5 Entlastung des Kassierers und des Vorstandes.
- 5.11.6 Festsetzung etwaiger Änderungen der Mitgliedsbeiträge bzw. Umlagen usw.
- 5.11.7 Beschlussfassung über Änderungen dieser Satzung.
- 5.11.8 Beratung und Beschlussfassung über eingereichte Anträge.
- 5.11.9 Festlegung der Richtlinien für die Arbeit des Kreisjugendfeuerwehrverbandes Trier-Saarburg e.V.
- 5.11.10 Abberufung eines Mitgliedes des Vorstandes des Kreisjugendfeuerwehrverbandes in Fällen schwerwiegender Pflichtverletzung auf Beschluss einer 2/3 Mehrheit.
- 5.12 Außerordentliche Delegiertentage können vom Vorstand des Kreisjugendfeuerwehrverbandes einberufen werden.
- 5.13 Auf Antrag von mindestens  $\frac{1}{4}$  aller stimmberechtigten Delegierten ist innerhalb eines Monats ein außerordentlicher Delegiertentag vom Vorstand einzuberufen.

## **§ 6 Der Vorstand**

- 6.1 Der Vorstand des Kreisjugendfeuerwehrverbandes besteht aus:
  - 6.1.1 Kreisjugendfeuerwehrwart
  - 6.1.2 Zwei stellvertretenden Kreisjugendfeuerwehrwarten
  - 6.1.3 Kassierer, stellvertretender Kreisjugendfeuerwehrwart
  - 6.1.4 Schriftführer
  - 6.1.5 Öffentlichkeitsbeauftragter
  - 6.1.6 Wettbewerbsbeauftragter
  - 6.1.7 Mädchenbeauftragter
  - 6.1.8 Beisitzer einer VG des Kreises Trier-Saarburg, sofern nicht durch ein in Punkt 6.1.1 bis 6.1.7 genanntes Mitglied vertreten ist (maximal 6)
  - 6.1.9 Dem jeweiligen Vorsitzenden des Kreisfeuerwehrverbandes Trier-Saarburg e.V. oder seinem Vertreter.
  - 6.1.10 Der Vorstand hat die Möglichkeit Fachberater für selbständige Fachgebiete und Mitwirkende für bestehende oder neue Aufgaben zu benennen. Fachberater und Mitwirkende haben kein Stimmrecht im Vorstand.
- 6..2 Vertretungsberechtigt nach § 26 BGB sind der Kreisjugendfeuerwehrwart, seine Stellvertreter und der Kassierer. Je zwei von Ihnen vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

- 6.3 Die Mitglieder des Vorstandes werden vom Delegiertentag jeweils auf die Dauer von 4 Jahren gewählt, ausgenommen der Kreisfeuerwehrverbandsvorsitzende oder sein Stellvertreter.
- 6.4 Wählbar in den Vorstand sind nur voll geschäftsfähige aktive Mitglieder einer Freiwilligen Feuerwehr oder einer Jugendfeuerwehr des Kreises Trier-Saarburg.
- 6.5 Der Vorstand wird nach Bedarf, mindestens aber zweimal im Jahr, von dem Kreisjugendfeuerwehrwart einberufen. Bei Beschlussfähigkeit gilt die einfache Mehrheit.
- 6.6 Der Vorstand ist beschlussfähig wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind.
  - 6.6.1 Über die Vorstandssitzungen sind Niederschriften anzufertigen und von dem Schriftführer und dem Kreisjugendfeuerwehrwart zu unterzeichnen.
- 6.7 Aufgaben des Vorstandes sind:
  - 6.7.1 Vorbereitung und Durchführung der Beschlüsse des Kreisjugendfeuerwehrdelegiertentages.
  - 6.7.2 Erledigung der laufenden Verwaltungsarbeiten.
  - 6.7.3 Führung der Kassengeschäfte
  - 6.7.4 Feststellung der Delegierten für den Kreisjugendfeuerwehrdelegiertentag.
  - 6.7.5 Vorbereitung und Durchführung aller Tagungen und Veranstaltungen
  - 6.7.6 Aufgreifen und beraten von Fragen und Problemen der Jugendfeuerwehren im Kreis Trier-Saarburg und der Jugendarbeit.
  - 6.7.7 Zusammenarbeit mit dem Kreisfeuerwehrverband Trier-Saarburg e.V. und der Jugendfeuerwehr Rheinland-Pfalz sowie der über- und untergeordneten Verbände.
- 6.8 Der Vorstand kann jederzeit den Kreisjugendfeuerwehrwart zur Berichterstattung auffordern.
- 6.9 Vertreter der Jugendfeuerwehren und der Freiwilligen Feuerwehren sowie der Jugendfeuerwehr Rheinland-Pfalz können zu jeder Zeit als Gäste mit beratender Stimme zu den Organversammlungen eingeladen werden.

## **§ 7 Verwaltung**

- 7.1 Die finanziellen Mittel zur Durchführung der Aufgaben werden aufgebracht durch:
  - 7.1.1 jährliche Mitgliedsbeiträge
  - 7.1.2 freiwillige Zuwendungen
  - 7.1.3 Jugendfördermittel
  - 7.1.4 Spenden
  - 7.1.5 sonstige Fördermittel
- 7.2 Über die Verwendung der Mittel entscheidet der Kreisjugendfeuerwehrverband Trier-Saarburg e.V. in eigener Zuständigkeit. Zahlungen bedürfen der Anweisung durch den Kreisjugendfeuerwehrwart oder eines Stellvertreters.

- 7.3 Zahlungsziel der jährlichen Mitgliedsbeiträge ist der 30.06. des Geschäftsjahres. Für die Bemessung der Mitgliedsbeiträge ist die in dem letzten Jahresbericht der Mitgliedsjugendfeuerwehr gemeldete Mitgliederzahl maßgeblich.
- 7.4 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr
- 7.5 Die Mitglieder des Vorstandes, ggf. erforderliche vom Vorstand ernannte Fachberater, sowie die Kassenprüfer, üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Notwendige Auslagen werden erstattet.
- 7.6 Einnahmen und Ausgaben sind durch eine ordnungsgemäße Buchführung vom Kassierer zu belegen. Die Kassenprüfung ist jährlich von den Kassenprüfern vorzunehmen.
- 7.7 Die durch Mitgliedsbeiträge, freiwillige Zuwendungen, Jugendfördermittel, Spenden und sonstige Fördermittel aufkommenden Finanzen dürfen nur für Ausgaben gemäß der Jugendordnung verwendet werden; insbesondere darf keine Person unverhältnismäßig begünstigt werden.

## **§ 8 Auflösung**

- 8.1 Der Kreisjugendfeuerwehrverband Trier-Saarburg e.V. kann nicht aufgelöst werden, solange im Kreis Trier-Saarburg Jugendfeuerwehren bestehen. Bei Auflösung, Aufhebung oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Kreisjugendfeuerwehrverbandes Trier-Saarburg e.V. an den Kreisfeuerwehrverband Trier-Saarburg e.V. für Zwecke der Jugendförderung im Rahmen des Verbandes, der es unmittelbar und ausschließlich gemeinnützigen Zwecken zuführen wird.
- 8.2 Im Falle der Auflösung ist §5.6, §5.7 und § 5.9 anzuwenden.

## **§ 9 Zusammenarbeit mit dem Kreisfeuerwehrverband Trier-Saarburg e.V.**

- 9.1 Der Kreisfeuerwehrverband Trier-Saarburg e.V. fördert den Kreisjugendfeuerwehrverband Trier-Saarburg e.V.
- 9.2 Der Kreisjugendfeuerwehrwart und seine Stellvertreter werden vom Kreisfeuerwehrverband Trier-Saarburg e.V. bestätigt.
- 9.3 Eventuelle Satzungsänderungen des Kreisjugendfeuerwehrverbandes Trier-Saarburg e.V. müssen vom Kreisfeuerwehrverband Trier-Saarburg bestätigt werden.
- 9.4 Der Kreisjugendfeuerwehrwart berichtet dem Vorsitzenden des Kreisfeuerwehrverbandes Trier-Saarburg e.V. und den übrigen Organen über die Aktivitäten und Geschäfte des Kreisjugendfeuerwehrverbandes Trier-Saarburg e.V.
- 9.5 Jahresberichte werden gegenüber dem Kreisfeuerwehrverband Trier-Saarburg e.V. offen gelegt.
- 9.6 Der Vorsitzende des Kreisfeuerwehrverbandes Trier-Saarburg e.V. , im Verhinderungsfall ein Vertreter, nimmt an den Organversammlungen des Kreisjugendfeuerwehrverbandes Trier-Saarburg e.V. teil.
- 9.7 Der Kreisfeuerwehrverband Trier-Saarburg e.V. entsendet pro angefangene 50 Mitglieder der Jugendfeuerwehren des Kreises Trier-Saarburg einen Delegierten zum Delegiertentag des Kreisjugendfeuerwehrverband Trier-Saarburg e.V.

- 9.8 Der Kreisjugendfeuerwehrverband Trier-Saarbug e.V. entsendet pro angefangene 50 Mitglieder der Jugendfeuerwehren des Kreises Trier-Saarbug einen Delegierten zum Delegiertentag des Kreisfeuerwehrverband Trier-Saarbug e.V.
- 9.9 Der Kreisjugendfeuerwehrverband Trier-Saarbug e.V. ist zur Zusammenarbeit mit dem Kreisfeuerwehrverband Trier-Saarbug e.V. bereit. Der Kreisjugendfeuerwehrwart, im Verhinderungsfall ein Stellvertreter, hat Sitz und Stimme im Vorstand des Kreisfeuerwehrverbandes Trier-Saarbug e.V.

## **§ 10 Schlussbestimmungen**

### Unterschriftenliste:

---

Kreisjugendfeuerwehrwart  
Klaus Simon  
Kaselerweg 11  
54318 Mertesdorf

---

Vorsitzender Kreisfeuerwehrverband  
Frank Zühlke  
Zum Kim  
54413 Grimburg

---

Stellv. Kreisjugendfeuerwehrwart  
Ralf Jakob  
Zum Weiher 2  
54318 Mertesdorf

---

Stellv. Kreisjugendfeuerwehrwart  
Michael Eiden  
Brühlstrasse 31  
54421 Reinsfeld

---

Kassierer  
Michael Jücker  
Triererstrasse 11  
54314 Paschel

---

Schriftführer  
Philipp Michels  
Borggasse 2  
54317 Thomm

---

Schriftführer  
Fabian Glar  
Waldracherweg 17  
54317 Thomm

---

Öffentlichkeitsbeauftragter  
Gerhard Raul  
Hauptstrasse 20  
54429 Waldweiler

---

Wettbewerbsbeauftragter  
Boris Krebs  
Haselgarten 11  
54453 Nittel

---

Mädchenbeauftragte  
Katharina Hammes  
Hauptstrasse 111 a  
54318 Mertesdorf

Beisitzer VG Trier-Land  
Claudia Krütten  
Gihrenstrasse 18  
54313 Zemmer

Beisitzer VG Schweich  
Thomas Schu-Schätter  
Kirchstrasse 13  
54317 Enschede

---

Beisitzer VG Saarburg  
Dominik Dour  
Vom Würzberg 11  
54455 Serrig

---

Beisitzer VG Hermeskeil  
Florian Frey  
Herrensteg 19  
54421 Reinsfeld

Mit Bescheid vom 21. April 1997, nach Bestätigung der Satzung durch den Kreisfeuerwehrverband Trier-Saarburg e.V. auf dessen Delegiertentag wurde der Verein unter der Registernummer:2970 in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Trier eingetragen.

#### **§ 11 Übergangsbestimmungen**

- 11.1 Die Satzung tritt erst in Kraft, wenn der Delegiertentag des Kreisfeuerwehrverbandes Trier-Saarburg e.V. und des Kreisjugendfeuerwehrverbandes Trier-Saarburg e.V. diese Satzung angenommen und beschlossen haben.
- 11.2 Bis dahin verliert die noch gültige Fassung vom 02. Oktober 1981, zuletzt geändert am 03. November 2000, ihre Gültigkeit nicht.